

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 13

Jahrgang 2014

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Angewandte Volkswirtschaftslehre“ an der Technischen Hochschule
Deggendorf
Vom 18.12.2014

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Angewandte Volkswirtschaftslehre
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl. S 252), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Volkswirtinnen und Volkswirten, die auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse wirtschaftspolitische Probleme differenziert und sachkundig bearbeiten können. Im Einzelnen werden die Studierenden
 - (a) umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie für eine Tätigkeit in der wissenschaftlichen Politikberatung in Ministerien, Verbänden, Parafisci, im Banken- und Versicherungsbereich oder in internationalen Organisationen befähigen,
 - (b) soziale Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, auch in ethisch herausfordernden Entscheidungssituationen verantwortungsbewusst zu handeln und
 - (c) Methodenkompetenzen aufbauen, die sie in die Lage versetzen, sich auch im unübersichtlichen Interessengemenge von Politik und Wirtschaft einen eigenen unabhängigen, analytisch fundierten Standpunkt zu erarbeiten.
- (2) Bei der Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele kommt dem Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. Die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf konkrete, aktuelle wirtschaftspolitische Problemstellungen wird durch die Lehre in verschiedenen Anwendungsbereichen sichergestellt. Den Studierenden eröffnet dieser Studienaufbau die Möglichkeit, bereits früh im Studium ihre Fachkenntnisse im Licht eines Anwendungsbereichs prozessorientiert zu vertiefen.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester.
- (2) Im ersten Studiensemester ist eine Wirtschaftsfremdsprache als Wahlpflichtfach zu belegen.
- (3) In zwei Studiensemestern erfolgt eine fachliche Spezialisierung in drei Anwendungsbereichen. Während der Anwendungsbereich *Governance (Staatsführung)* obligatorisch ist, können zwei Anwendungsbereiche aus den zur Wahl stehenden Anwendungsbereichen wie beispielsweise *Financial Markets (Finanzmärkte)*, *Globalisation (Globalisierung)*, *Environment (Umwelt)* und *Health Care (Gesundheitswesen)* als Wahlpflichtfächer gewählt werden. Dabei können nur ganze Anwendungsbereiche mit allen darin angebotenen Wahlpflichtfächern gewählt werden. Die Wahl ist im vorangehenden Semester zu treffen.
- (4) Ein theoretisches Studiensemester sollte an einer ausländischen Hochschule abgeleistet werden (Auslandssemester).
- (5) Die Reihenfolge, in der das Auslandssemester und das praktische Studiensemester durchlaufen werden, ist nicht festgelegt. Das Auslandssemester kann entweder im fünften oder sechsten Studiensemester absolviert werden. Entsprechendes gilt für das praktische Studiensemester.

§ 3

Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Anwendungsbereiche angeboten werden. Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendungsbereiche wählen. Diese Wahl bestimmt die zu absolvierenden Wahlpflichtmodule, die dann wie Pflichtveranstaltungen behandelt werden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden generell in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungen erfolgen in Deutsch. Falls eine Lehrveranstaltung im Einzelfall zu Semesterbeginn offiziell als

englischsprachige Veranstaltung ausgewiesen wurde, erfolgt auch die Prüfung in englischer Sprache. Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 4 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät, derzeit Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
 4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 5. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
 6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module:

- Mikro- und Makroökonomische Theorie und
 - Quantitative Methoden I und
 - Öffentliches Recht und Wirtschaftsgeschichte
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
- erstmals angetreten haben.

§ 6

Eintritt in das praktische Studiensemester und das weitere Studium

- (1) Voraussetzung für den Eintritt in das 5. Fachsemester (praktisches Studiensemester bzw. Auslandssemester) ist das Erreichen von mindestens 100 ECTS-Leistungspunkten aus dem bisherigen Studium. Die Grenze gilt nicht, wenn die Studienfachberatung im Einzelfall schriftlich eine anderslautende Empfehlung abgibt.
- (2) Voraussetzung für das Belegen der abschließenden, alle Anwendungsbereiche zusammenführenden Module
 - Fallstudien in aktueller Wirtschaftspolitik und
 - empirisches Forschungsprojektsind ein bestandenes praktisches Studiensemester und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte.

§ 7

Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung zu konsultieren.
- (2) Studierende, die vor Eintritt ins praktische Studiensemester bzw. in das Auslandssemester noch keine 100 ECTS-Leistungspunkte erzielt haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.
- (3) Die im praktischen Studiensemester erlernten Zusammenhänge und Fähigkeiten sind in einem schriftlich abgefassten Praktikumsbericht zu dokumentieren. Der Praktikumsbericht muss bei dem Praktikumsbeauftragten eingereicht werden.

§ 9

Auslandssemester

- (1) Im Auslandssemester sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen, davon mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte in Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre. Es sollen im Auslandssemester keine Module gewählt werden, die im

Wesentlichen den Pflichtveranstaltungen oder den gewählten Wahlpflichtveranstaltungen des Studiums an der Technischen Hochschule Deggendorf entsprechen.

- (2) Studium und Prüfung im Auslandssemester richten sich nach den einschlägigen Regelungen der ausländischen Hochschule, an der das Studium abgeleistet wird.
- (3) Die Studierenden haben vor Antritt des Auslandssemesters ein Learning Agreement mit der Technischen Hochschule Deggendorf und der ausländischen Hochschule abzuschließen, um die Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen sicherzustellen.
- (4) Studierende, die weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte erbracht oder anerkannt bekommen haben, müssen an der Hochschule Deggendorf im Umfang der Differenz zwischen den im Auslandssemester erworbenen Leistungspunkten zu den geforderten 30 ECTS-Leistungspunkten zusätzliche Wahlpflichtveranstaltungen aus nicht belegten Anwendungsbereichen erbringen.
- (5) Die oder der Auslandsbeauftragte des Studiums steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen volkswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 7. Studienseesters ausgegeben werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

§ 11 ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 12 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang nach dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Volkswirtschaftslehre an der
Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Angewandte Volkswirtschaftslehre				SWS							ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS				SWS	1. Sem. (WS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (WS)			7. Sem. (WS)	Art u. Dauer in Min.
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul	Kurs											
J-01	J1101	Mikro- und makroökonomische Theorie	Mikroökonomik	2	2							5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J1102		Makroökonomik	2	2								SU, Ü, S	
J-02	J1103	Quantitative Methoden I	Mathematik I	2	2							6	SU, Ü, S	Schr. P. 120 Min.
	J1104		Statistik I	2	2								SU, Ü, S	
	J1105		EDV I	1	1									
J-03	J1106	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	4	4							5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-04	J1107	Ethik und Theorien von Gerechtigkeit	Grundlagen der Ethik	2	2							5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J1108		Theorien von Gerechtigkeit	2	2								SU, Ü, S	
J-05	J1109	Öffentliches Recht und Wirtschaftsgeschichte	Öffentliches Recht	2	2							5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J1110		Wirtschaftsgeschichte	2	2								SU, Ü, S	
J-06	J1111	Wirtschaftspolitik	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	2	2							5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J1112		Wirtschaftsordnungspolitik	2	2								SU, Ü, S	
J-07	J2101	Finanzwissenschaften	Grundzüge der Finanzwissenschaften und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	4		4						5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-08	J2102	Finanzen und Investition	Finanzen	2		2						5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J2103		Investition	2		2							SU, Ü, S	

J-09	J2104	Internationale Ökonomik	Außenwirtschaftstheorie	2		2					5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J2105		Entwicklungs- und Außenwirtschaftspolitik	2		2						SU, Ü, S	
J-10	J2106	Innovationen und finanzielle Förderung	Innovationsökonomik	2		2					5	SU, Ü, S	StA
	J2107		Wirtschaftsförderung	2		2						SU, Ü, S	
J-11	J2108	Quantitative Methoden II	Mathematik II	2		2					6	SU, Ü, S	Schr. P. 120 Min.
	J2109		Statistik II	2		2						SU, Ü, S	
	J2110		EDV II	1		1							
J-12	J2111	Wirtschaftsfremdsprache	Englisch / Französisch / Spanisch	4		4					4	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
ANWENDUNGSBEREICHE													
Anwendungsbereich Governance (Obligatorisch)											20		
J-13	J3101	Öffentliche Einnahmen und fiskalischer Föderalismus	Öffentliche Einnahmen	2		2					5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J3102		Fiskalischer Föderalismus	2		2						SU, Ü, S	
J-14	J3103	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	Arbeitsmarktpolitik	2		2					5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J3104		Sozialpolitik	2		2						SU, Ü, S	
J-15	J4101	Verhaltens- und Industrieökonomik	Verhaltensökonomik	2			2				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J4102		Industrieökonomik	2			2					SU, Ü, S	
J-16	J4103	Regional- und Bildungsökonomik	Regionalökonomik	2			2				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J4104		Bildungsökonomik	2			2					SU, Ü, S	
Anwendungsbereich Financial Markets (Wahlpflichtfach)											20		
J-17	J3105	Finanzindustrie und Risikomanagement		4		4					5	SU, Ü, S	StA
J-18	J3106	Konjunktur- und Wachstumstheorie	Grundzüge der Konjunktur- und Wachstumstheorie	2		2					5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J3107		Konjunkturprognose	2		2						SU, S	
J-19	J4105	Corporate Finance und Finanzprodukte		4			4				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-20	J4107	Internationale Rechnungslegung		4			4				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.

Anwendungsbereich Globalisation (Wahlpflichtfach)										20		
J-21	J3108	Internationale Wirtschaftspolitik und Organisationen	Internationale Wirtschaftspolitik	2		2				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J3109		Internationale Organisationen und Non- governmental Organizations	2		2					SU, Ü, S	
J-22	J3110	Entwicklungsökonomik		4		4				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-23	J4108	Monetäre Ökonomik und Währungstheorie		4		4				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-24	J4109	Steuern und Steuerwettbewerb im internationalen Kontext		4		4				5	SU, Ü, S	StA
Anwendungsbereich Environment (Wahlpflichtfach)										20		
J-25	J3111	Umwelt- und Ressourcenökonomik		4		4				5	SU, Ü, S SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-26	J3112	Megatrends in Wirtschaft und Gesellschaft		4		4				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-27	J4110	Energieträgereffizienz		4		4				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-28	J4111	Umwelt- und Energiepolitik	Umweltpolitik	2		2				5	SU, Ü, S	StA
	J4112		Energiepolitik	2		2					SU, Ü, S	
Anwendungsbereich Health Care (Wahlpflichtfach)										20		
J-29	J3113	Gesundheitsökonomik		4		4				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-30	J3114	Demographischer Wandel und Soziale Sicherung		4		4				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-31	J4113	Cross-Border-Healthcare und Medizintourismus		4		4				5	SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-32	J4114	Gesundheitsregionen und Regionalentwicklung		4		4				5	SU, Ü, S	StA

EXTERNE LEISTUNGEN														
Praxissemester										30				
J-33	J5101	Praktikum und PLV	4					4		30	S, Ü	StA	100 ECTS	
Auslandssemester										30				
J-34	J6101	Auslandsstudium	Volkswirtschaftliche Kurse							15			100 ECTS	
	J6102		Weitere Kurse							15				
Projektarbeit														
J-35	J7101	Ökonometrische Anwendung	Ökonometrie		2					2	5	SU, Ü, S	Schr. P.90 Min.	
	J7102		Methoden der empirischen Projektevaluierung		2					2		SU, Ü, S		
J-36	J7103	Empirisches Forschungsprojekt			2					2	9	S	StA	120 ECTS und prakt. Studiensemester
J-37	J7104	Fallstudien in aktueller Wirtschaftspolitik			2					2	3	S	StA	120 ECTS und prakt. Studiensemester
J-38	J7105	Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)									12	BA		160 ECTS
Gesamt SWS zu belegen durch Student			110	25	25	24	24	4		8				
Gesamt SWS Angebot durch Fakultät			142	25	25	40	40	4		8				
Gesamt ECTS				31	30	30	30	30	30	29	210			

Abkürzungen:

BA: Bachelorarbeit
 KI: Klausur
 LN: studienbegleitender Leistungsnachweis
 mdl: mündlich
 mE: mit Erfolg
 Pr: Praktikum

S: Seminar
 StA: Studienarbeit
 schrP: schriftliche Prüfung
 SU: seminaristischer Unterricht
 SWS: Semesterwochenstunde
 Ü: Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 17.12.2014, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 18.12.2014.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Nitsche', with a long horizontal stroke extending to the right.

i.V.
Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 18.12.2014 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde a.m 18.12.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.12.2014.